



## Amtliche Bekanntmachung – Nr. 17-2020

### **Öffentliche Ausschreibung: 04/07/20 (Ausschreibung der KVT) Versorgungsauftrag Mammographie-Screening**

Ausschreibung eines Versorgungsauftrages im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen (Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL) und der Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)

### **für eine/n zweite/n Vertragsärztin/Vertragsarzt zur gemeinsamen Ausübung mit dem bereits vorhandenen Programmverantwortlichen Arzt (PVA) mit Wirkung zum 01.01.2021**

für die

**Screening-Einheit Region 1 „Thüringen Nord-West“  
(Eichsfeld, Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Unstrut-Hainich-Kreis, Sömmerda, Wartburgkreis/Eisenach, Gotha, Erfurt)**

Die Ausschreibung richtet sich an interessierte Ärzte der Fachgebiete:

- Diagnostische Radiologie
- Radiologische Diagnostik
- Radiologie
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe

### **Präambel**

Ziel des flächendeckenden Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening ist die möglichst frühzeitige Erkennung und Behandlung von Brustkrebs und damit insgesamt die Verringerung der Sterblichkeit an Brustkrebs.

Nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie haben Frauen ab dem Alter von 50 Jahren bis zum Ende des 70. Lebensjahres alle 24 Monate Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung von Brustkrebs im Rahmen des Früherkennungsprogramms. Das Früherkennungsprogramm ist in regionale Versorgungsprogramme gegliedert, die den Gebietsgrenzen der Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechen.

Das regionale Versorgungsprogramm ist von der Kassenärztlichen Vereinigung im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen auf Landesebene in einzelne Screening-Einheiten zu unterteilen.

Die Screening-Einheit Region 1 „Thüringen Nord-West“ hat den Versorgungsauftrag für

- Eichsfeld
- Nordhausen
- Kyffhäuserkreis
- Unstrut-Hainich-Kreis
- Sömmerda
- Wartburgkreis/Eisenach
- Gotha
- Erfurt

Eine Screening-Einheit besteht sowohl aus einer oder mehreren Mammographie-Einheiten, in der die Screening-Mammographie-Aufnahmen erstellt werden, als auch aus einer oder mehreren Einheiten zur Abklärungsdiagnostik, in der die Abklärungsuntersuchungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms durchgeführt werden.

Eine Screening-Einheit wird von einem Vertragsarzt geleitet, dem die Genehmigung zur Übernahme des Versorgungsauftrages erteilt worden ist, dem sogenannten Programmverantwortlichen Arzt. Gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä kann ein Versorgungsauftrag auch von zwei Programmverantwortlichen Ärzten, die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätig sind, übernommen werden.



## **Inhalt des Versorgungsauftrages**

Zwei Programmverantwortliche Ärzte (PVÄ) organisieren ein von ihnen geleitetes Team von Ärzten und radiologischen Fachkräften. Den PVÄ kommt dabei eine besondere Verantwortung bei der Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zu. Damit sie ihrer Verantwortung im Hinblick auf die notwendige ärztliche Betreuung der Frauen, ihre Aufklärung und Information sowie die übergreifende Versorgungsorganisation und -steuerung gerecht werden können, erbringen sie die Screening-Leistungen in Kooperation mit anderen Vertragsärzten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass am Krankenhaus tätige Ärzte an den in der Screening-Einheit durchzuführenden prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen teilnehmen, wenn sie eine entsprechende Ermächtigung durch die KV Thüringen erhalten haben.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Anlage 9.2 BMV-Ä i.V.m. Abschnitt B Nr. 3 § 18 der KFE-RL umfasst der Versorgungsauftrag:

- Kooperation mit der Zentralen Stelle, der Kooperationsgemeinschaft, dem Referenzzentrum und der Kassenärztlichen Vereinigung (§ 7 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Überprüfung des Anspruchs der Frau auf Teilnahme am Früherkennungsprogramm vor Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 8 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 9 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung der Befundung der Screening-Mammographieaufnahmen (§ 10 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Konsensuskonferenz (§ 11 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der Abklärungsdiagnostik (§ 12 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Durchführung der multidisziplinären Fallkonferenzen (§ 13 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Ergänzende ärztliche Aufklärung (§ 14 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (§ 15 der Anlage 9.2 BMV-Ä)

Der Versorgungsauftrag ist umfassend und vollständig zu erfüllen. Die Erfüllung setzt voraus, dass die Versorgungsschritte im konsiliarischen Zusammenwirken mit den Ärzten, die von den PVÄ veranlasste Leistungen mit entsprechender Genehmigung erbringen, durchgeführt werden.

## **Aufgaben der PVÄ**

### **Kooperation mit**

Zentraler Stelle: Orts- und Terminabsprachen zur Screening-Untersuchung

Referenzzentrum: regelmäßige Datenübermittlung

KoopG: Daten und Statistiken zur Evaluation des Programms

KV Thüringen: Nachweis der Qualitätssicherung

### **Information und Überprüfung vor Erstellung der Mammographieaufnahmen**

Information über Ziele, Hintergründe und Vorgehensweise des Früherkennungsprogramms

Sicherstellung des Anspruchs auf Teilnahme

### **Verantwortlich für die Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen**

Aufnahme der Anamnese anhand eines standardisierten Fragebogens sowie Erstellung der Screening-Mammographieaufnahmen durch eine radiologische Fachkraft

### **Verantwortlich für Doppelbefundung der Mammographieaufnahmen**

Sicherstellung der räumlich und zeitlich getrennten Befundungen

Zusammenführung der Ergebnisse der Doppelbefundung

Klärung auffälliger Befundung

### **Durchführung der Konsensuskonferenz**

mit dem Ziel einer abschließenden und möglichst einheitlichen Beurteilung der Screening-Mammographieaufnahmen

bei unterschiedlicher Beurteilung trotz eingehender kollegialer Beratung dann Festlegung der abschließenden Beurteilung durch PVA sowie der weiteren Abklärungsdiagnostik



### **Durchführung der Abklärungsdiagnostik**

mindestens einmal pro Woche Durchführung einer Sprechstunde zur Abklärungsdiagnostik  
weitere Abklärung, Durchführung und Veranlassung von entsprechenden Untersuchungen

### **Durchführung von multidisziplinären Fallkonferenzen**

wöchentliche Durchführung von prä- und postoperativen multidisziplinären Fallkonferenzen  
Organisation und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen

### **Ergänzende ärztliche Aufklärung**

Verpflichtung zur Abklärung noch bestehender Fragen

### **Organisation und Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen**

fachliche und technische Qualitätssicherung

### **weitere Aufgaben**

verantwortlich für sämtliche Aufgaben der Praxisorganisation  
Management und Koordination aller Abläufe in der Screening-Einheit  
Personalwesen, Finanzwesen, Controlling  
Datenmanagement, Dokumentation und Berichtswesen

### **Verfahren der Ausschreibung**

Das Ausschreibungsverfahren für die Genehmigung als Programmverantwortlicher Arzt wird in folgenden Stufen durchgeführt:

1. Bis zum 17.07.2020 können Ausschreibungsunterlagen schriftlich bei der KV Thüringen angefordert werden.

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
Abteilung Qualitätssicherung  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

Bei Erfüllung der grundsätzlichen Bewerbungsvoraussetzungen erhält der Bewerber die Ausschreibungsunterlagen mit der Aufforderung, ein Konzept vorzulegen.

2. Bis zum 14.08.2020 hat der Bewerber das Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages gem. § 5 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä bei der KV Thüringen, Abteilung Qualitätssicherung, einzureichen.
3. Nach Überprüfung der ausgefüllten Unterlagen wird bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen unter dem am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen die Genehmigung zur Übernahme eines Versorgungsauftrages durch die KV Thüringen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen mit Wirkung zum 01.01.2021 erteilt.

Bewerbungen, die unvollständig oder außerhalb der genannten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

### **Bewerbungsvoraussetzungen für die Ausschreibungsunterlagen**

An der Übernahme des Versorgungsauftrages Interessierte erhalten nach schriftlicher Mitteilung die Ausschreibungsunterlagen, sofern sie als Angehörige der eingangs genannten Fachrichtungen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen und folgende Voraussetzungen erfüllen und gegenüber der KV Thüringen vollständig nachweisen:

- a) Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie“ (jetzt: „Facharzt für Radiologie“) oder „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“

- b) Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Abs. 1 und 2 RöV oder nach § 47 StrlSchV
- c) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der „kurativen Mammographie“ gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur kurativen Mammographie
- d) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Ultraschalldiagnostik der Mamma gemäß der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur Ultraschalldiagnostik

Sollten diese Voraussetzungen bereits gegenüber der KV Thüringen nachgewiesen worden sein, so ist ein erneuter Nachweis nicht erforderlich. Die Ausschreibungsunterlagen werden dennoch nur auf schriftlichen Antrag hin verschickt.

## Genehmigungsvoraussetzungen

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und das Interesse an einer Bewerbung schriftlich mitgeteilt wurde, werden dem Interessenten die Ausschreibungsunterlagen zugesandt.

Darin wird der Interessent u.a. aufgefordert, ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages einzureichen. In dem Konzept ist schlüssig darzustellen, wie der Versorgungsauftrag erfüllt werden soll. Dabei sind insbesondere darzustellen:

- a) persönliche Voraussetzungen
  - Teilnahme an dem multidisziplinären Kurs zur Einführung in das Früherkennungsprogramm gemäß Anhang 2 Nr. 1 Anlage 9.2 BMV-Ä
  - ggf. Tätigkeit im Rahmen des Früherkennungsprogramms
- b) Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit
  - ggf. der Mitbewerber auf Übernahme des Versorgungsauftrages im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft (§ 3 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
  - Vertreter (§ 32 Abs. 3 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
  - kooperierende Ärzte, die veranlasste Leistungen übernehmen (Abschnitt C der Anlage 9.2 BMV-Ä)
  - radiologische Fachkräfte (§ 24 Abs. 2 der Anlage 9.2 BMV-Ä)
- c) sachliche Voraussetzungen, d.h. Planung und Stand der Praxisausstattung (§ 31 der Anlage 9.2 BMV-Ä), insbesondere
  - bauliche Maßnahmen, mobile Mammographie-Einrichtungen
  - apparative Ausstattung (Röntgengeräte, Geräte für Abklärungsdiagnostik) (§§ 33 f. der Anlage 9.2 BMV-Ä)

Ein Konzept zur Organisation des Versorgungsauftrages nach § 5 Abs. 2b und 2 c der Anlage 9.2 BMV-Ä ist entbehrlich, sofern der in der Screening-Einheit vorhandene PVA und der/die Bewerber/in erklären, dass das bisherige Konzept der Screening-Einheit beibehalten werden soll sowie die Voraussetzungen an die Verfügbarkeit und Qualifikation der im Rahmen des Versorgungsauftrages kooperierenden Ärzte und radiologischen Fachkräfte in der Screening-Einheit sowie die sachlichen Voraussetzungen zur Praxisausstattung und apparativen Ausstattung bereits durch den in der Screening-Einheit vorhandenen PVA erfüllt und nachgewiesen wurden.

Der/die Bewerber/in muss detaillierte Angaben zu den persönlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2a) der Anlage 9.2 BMV-Ä machen.

Bei mehreren gleich geeigneten Bewerbern, die einen Versorgungsauftrag übernehmen wollen, ist auch ausschlaggebend, ob und wie sich der Bewerber in den schon vorhandenen Versorgungsauftrag mit dem verbleibenden PVA einbinden lässt.

Unter mehreren Bewerbern, die an dem Ausschreibungsverfahren teilnehmen, hat die KV Thüringen den PVA nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen.

Die Genehmigung ist mit der Auflage zu erteilen, dass der Arzt sich verpflichtet, die Anforderungen an die Leistungserbringung gemäß KFE-RL und den Bestimmungen des BMV-Ä zu erfüllen, sowie an den festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen der Leistungserbringung erfolgreich teilzunehmen (§ 5 Abs. 3 der Anlage 9.2 BMV-Ä).

Die Einzelheiten des Programms, der Anforderungen und Nachweise sowie zum Ausschreibungsverfahren sind Abschnitt B III der KFE-RL und Anlage 9.2 des BMV-Ä zu entnehmen.